
1. Samtgemeinde Lathen, Lathen vom 10.08.2018
2. Gemeinde Rhede (Ems), Rhede (Ems) vom 09.08.2018
3. Stadt Papenburg, Papenburg vom 17.08.2018
4. Staatliches Baumanagement Osnabrück-Emsland, Bad Iburg vom 22.08.2018
5. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Aschendorf vom 17.08.2018
6. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Lingen (Ems) vom 08.08.2018
7. Wasser- und Schifffahrtsamt Meppen, Meppen vom 06.08.2018
8. Unterhaltungsverband 104 „Ems IV“, Aschendorf vom 07.08.2018
9. Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum, Ankum vom 07.08.2018
10. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Meppen vom 10.08.2018
11. Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, Osnabrück vom 23.08.2018

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben Bedenken
oder Anregungen/Hinweise zur Planung vorgetragen:

1. Stellungnahme: Landkreis Emsland, Meppen
Datum: 24.08.2018

Inhalt

Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Naturschutz und Forsten

Das Plangebiet grenzt im Norden an die Ausläufer einer jungen Wohnbebauung. Im Osten und Süden des Plangebietes schließen unmittelbar Waldflächen an. Im Westen öffnet sich die freie und offene Landschaft, die hier von einer intensiv betriebenen Landwirtschaft geprägt wird. Neben den landwirtschaftlichen Nutzflächen treten vereinzelt Feldhecken/Feldgehölze, Baumgruppen und/oder kleinere Waldflächen auf.

Im Sinne des Vermeidungs- und Minimierungsgrundsatzes (§ 13 BNatSchG) gilt es vorrangig, Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu vermeiden. Die Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt und Landschaftsbild ist für den Vorhabenträger verpflichtend. Die Bauleitplanung ist daher grundsätzlich an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen, um zum einen vorhandene Schutzgebiete, gesetzl. geschützte Biotop, geschützte Landschaftsbestandteile, etc. und zum anderen vorhandene Grünstrukturen wie Waldflächen, Baumreihen oder Baumgruppen, Gehölzstreifen, Feldhecken, Staudenfluren, Ruderalflächen und Gewässer zu sichern, zu schützen und dauerhaft zu erhalten. In diesem Fall gilt es vor allem, die Waldflächen im Osten und Süden des Plangebietes zu sichern, zu schützen und dauerhaft zu erhalten.

Zur Sicherung, zum Schutz und zum dauerhaften Erhalt der Waldflächen ist an den betreffenden Seiten ein funktionstüchtiger Waldsaum aus heimischen standortgerechten Laubgehölzen vorzuhalten bzw. anzulegen.

Entscheidungsvorschlag:

Zur Kenntnisnahme.

Die Planungen erfolgen so, dass Eingriffe in den Naturhaushalt möglichst vermieden zumindest aber minimiert werden.

Die Bauleitplanung passt sich, soweit es im Rahmen der geplanten Nutzungen möglich ist den örtlichen Gegebenheiten an. Schutzwürdige Grünstrukturen, landschaftsprägende Besonderheiten und Landschaftselemente oder –bestandteile mit einem kulturhistorischen oder vergleichbaren Hintergrund werden entsprechend den Abwägungen in die Planung einbezogen.

Eine Überplanung der privaten Waldflächen ist nicht vorgesehen.

Die Gemeinde Dörpen ist der Auffassung, dass der an das Plangebiet angrenzende vorhandene Waldsaum ausreichend ist um seine ökologische Schutzfunktion zu gewährleisten. Die Gemeinde Dörpen plant keine weiteren Schutzpflanzungen im Plangebiet zur Ausweitung des

Das Nutzen der Waldflächen als Lagerplatz (Kaminholz, Baumaterialien, Schüttgut, etc.), als Entsorgungsfläche für Grünabfälle (Rasen- u. Gehölzschnitt, etc.), als Freizeitareal (Grillplatz, etc.) oder vergleichbaren Nutzungen ist zu untersagen.

Aufgrund der Lage des Plangebietes und der umliegenden Ökosysteme ist die Durchführung einer **speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)** erforderlich. Im Zuge der saP sind die Tiergruppen der Brutvögel und der Fledermäuse zu untersuchen. Nach Aussage der vorliegenden Planunterlagen ist die Durchführung einer saP vorgesehen. Die Tiergruppen und die Zahl der Begehungen sind zu gegebener Zeit mit der UNB konkreter festzulegen. Aus der saP können sog. CEF- Maßnahmen hervorgehen, um Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden.

Für die o. g. Bauleitplanung ist zudem eine Umweltplanung durchzuführen. Die entsprechenden Daten, Erhebungen und Kartierungen sind beizubringen. Als Anforderung an die Umweltplanung ist die Abarbeitung der einzelnen Schutzgüter und eine Bestandsaufnahme der im Plangebiet vorkommenden und unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Biotoptypen (Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften) zu betrachten. Im Zuge der Bestandsaufnahme ist ein besonderes Augenmerk auf die Waldflächen im Osten und Süden des Plangebietes zu legen. Lt. den vorliegenden Planunterlagen liegt die geforderte Biotoptypenkartierung bereits vor. Sollte die genaue Betrachtung der Waldflächen in der Bestandsaufnahme nicht enthalten sein, ist diese zu ergänzen.

Aus einer zu erarbeitenden Eingriffsbilanzierung, die sich aus der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG ergibt, sind die Art, die Lage und der Umfang der Kompensationsmaßnahmen abzuleiten und spätestens auf dieser Ebene der Bauleitplanung konkret und detailliert (Plan und Text) darzustellen.

Abfallwirtschaft

Zu den Planungsunterlagen wird folgender Hinweis gegeben:

Die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen ist nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren von Abfallsammelfahrzeugen nicht erforderlich ist.

Waldsaumes.

Die Gemeinde Dörpen wird in Bauleitplanunterlagen einen Hinweis aufnehmen, dass die Nutzung der Waldflächen als Entsorgungsfläche oder Freizeitareal nicht zulässig ist.

Im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 80 „Östlich der Wittefehnstraße“ (2015) wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt. Die Untersuchung umfasste auch die Flächen des vorliegenden Plangebietes. Die Ergebnisse dieser Untersuchung werden in die weitere Planung eingestellt. Die Gemeinde Dörpen ist der Auffassung, dass keine weiteren Untersuchungen hinsichtlich des Artenschutzes erforderlich sind.

Für die Bauleitplanung wird eine Umweltprüfung durchgeführt und in die Begründung als Umweltbericht eingestellt. Die Anforderungen an die Umweltplanung, gemäß den nebenstehenden Hinweisen, werden bei der Erstellung des Umweltberichtes beachtet.

Im Umweltbericht wird die Eingriffsbilanzierung entsprechend den nebenstehenden Hinweisen der Fachbehörde erstellt. Die Kompensationsmaßnahmen orientieren sich dabei an der Beeinträchtigung und Zerstörung der vorhandenen Biotoptypen.

Wie aus der Planzeichnung zu ersehen, liegt der Abfallbehälterstandplatz an einer von den Abfallsammelfahrzeugen ordnungsgemäß zu befahrenden Wendeanlage. Ein Rückwärtsfahren ist somit nicht erforderlich.

Die Befahrbarkeit des Plangebietes mit 3-achsigen Abfallsammelfahrzeugen ist durch ausreichend bemessene Straßen und geeignete Wendeanlagen gemäß den Anforderungen der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt in der aktuellen Fassung Ausgabe 2006) zu gewährleisten. An Abfuhrtagen muss die zum Wenden benötigte Fläche der Wendeanlage von ruhendem Verkehr freigehalten werden. Das geplante Rückwärtsfahren und das Befahren von Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit ist für Entsorgungsfahrzeuge bei der Sammelfahrt nicht zulässig.

Am Ende von Stichstraßen (Sackgassen) sollen in der Regel geeignete Wendeanlagen eingerichtet werden. Sofern in Einzelfällen nicht ausreichend dimensionierte Wendeanlagen angelegt werden können, müssen die Anlieger der entsprechenden Stichstraßen ihre Abfallbehälter an der nächstliegenden öffentlichen, von den Sammelfahrzeugen zu befahrenden Straße zur Abfuhr bereitstellen. Dabei ist zu beachten, dass geeignete Stellflächen für Abfallbehälter an den ordnungsgemäß zu befahrenden Straßen eingerichtet werden und dass die Entfernungen zwischen den jeweils betroffenen Grundstücken und den Abfallbehälterstandplätzen ein vertretbares Maß (i.d.R. < 80 m) nicht überschreiten.

Brandschutz

Die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes sind bei der Ausführung wie folgt zu beachten:

- Die erforderlichen Straßen sind vor Fertigstellung der Gebäude so herzustellen, dass Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge ungehindert zu den einzelnen Gebäuden gelangen können.
- Für das geplante Gebiet ist die Löschwasserversorgung so zu erstellen, dass eine Löschwassermenge von 53,3 Liter/Sekunde (3200 l/min) über einen Zeitraum von 2 Stunden gewährleistet wird. Dies kann durch einen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung mit ausreichendem Wasserfluss, durch Löschwasserbrunnen, durch Löschwasserteiche oder durch Löschwasserbehälter sichergestellt werden.

derlich.

Die verkehrliche Erschließung wurde so geplant, dass ein Rückwärtsfahren von Abfallsammelfahrzeugen nicht erforderlich ist. Die Breite der Verkehrsflächen wurde so festgesetzt, dass die Befahrbarkeit des Plangebietes mit 3-achsigen Abfallsammelfahrzeugen durch ausreichend bemessene Straßen und geeignete Wendeanlagen, gemäß den Anforderungen der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt in der aktuellen Fassung Ausgabe 2006), gewährleistet werden kann. Die Hinweise werden bei der technischen Ausbauplanung berücksichtigt.

In der Planzeichnung ist ein Abfallbehälterstandplatz im Bereich der Wendeanlage für die Anwohner der Stichstraße festgesetzt worden.

Die nebenstehenden Hinweise bezüglich des Brandschutzes werden in die Bauleitplanunterlagen aufgenommen.

- Der Abstand der einzelnen Hydranten von den Gebäuden darf 150 m nicht überschreiten. Die Standorte der einzelnen Hydranten bzw. Wasserentnahmestellen sind mit den zuständigen Gemeinde- oder Ortsbrandmeistern festzulegen.	
2. Stellungnahme: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn Datum: 02.08.2018 <u>Inhalt</u> Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden die Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Das Plangebiet befindet sich gem. meiner Unterlagen in einem Jettieffluggkorridor. Solch ein Jettieffluggkorridor ist 10 km breit. Flughöhen von ca. 200 m über Grund sind die Regel. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.	Entscheidungsvorschlag: Zur Kenntnisnahme. Zur Kenntnisnahme. Zur Kenntnisnahme. Zur Kenntnisnahme.
3. Stellungnahme: Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Weser-Ems, Achendorf Datum: 17.08.2018 <u>Inhalt</u> Das Forstamt Weser-Ems äußert sich zum o. g. Vorhaben wie folgt: Gegen das oben genannte Vorhaben bestehen von Seiten des Forstamtes Weser-Ems keine Bedenken. Allerdings gilt es Folgendes zu berücksichtigen:	Entscheidungsvorschlag: Zur Kenntnisnahme.

Bauliche Anlagen im Planungsbereich sollten aus Sicherheitsgründen einen Mindestabstand von 30 m (eine durchschnittliche Baumlänge) zur östlich gelegenen Waldfläche einhalten.

Sollte dies aus planerischen und / oder bautechnischen Gründen nicht möglich sein, sollte der Eigentümer der angrenzenden Waldflächen von Schadensersatzansprüchen an den baulichen Anlagen durch herabstürzende Äste bzw. Bäume etc. freigestellt werden. Ggf. kann im Vorfeld auch eine einvernehmliche Regelung zwischen den Beteiligten zur Verkehrssicherungspflicht hergestellt werden.

In Niedersachsen gibt es keinen gesetzlich vorgeschriebenen Abstand zu Wald, so dass konkrete Abstände nicht gefordert werden können. Dennoch sind bei Baugebieten, die an Wald angrenzen, die Belange des Waldeigentümers und die Sicherheit der Bevölkerung im künftigen Baugebiet in die Abwägung einzustellen. Zu untersuchen ist u. a. die Brandgefahr für die Gebäude ausgehend vom Wald und umgekehrt sowie Gefahren durch stürzende Bäume.

Die Rechtsprechung hat sich mehrfach mit diesem Thema befasst und kommt zu dem Ergebnis, dass das Risiko für einen Baumwurf nicht in höherem Maße wahrscheinlich ist als bei einem etwa auf dem Baugrundstück singulär oder in Gruppen aufstehenden Baum. Insofern seien bei einer nur abstrakten Baumwurfgefahr die Anforderungen des § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB an gesunde Wohnverhältnisse noch gewahrt und ein Grundeigentümer habe grundsätzlich keinen Anspruch auf Freihaltung des Baumwurfbereichs von jeglicher Bebauung.

Auch das allein gegebene Risiko eines Brandübergriffes sei nicht anders und insbesondere nicht höher zu bewerten als andernorts.

Nach alledem hätten die Waldbesitzer schließlich auch keinen Anspruch auf Abgabe einer Haftungsverzichtserklärung. Den Klägerinnen sei es zuzumuten, die durch eine Bebauung steigenden Haftungsrisiken zu tragen.

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen kommt die Gemeinde in der Abwägung zu dem Ergebnis, dass auch im vorliegenden Fall besondere Abstände nicht erforderlich sind.

4. Stellungnahme: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover
Datum: 13.08.2018

Inhalt

Aus Sicht des Fachbereiches **Bergaufsicht Meppen** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Entscheidungsvorschlag:

Im Planungsgebiet befinden sich Leitungen des folgenden Leitungsbetreibers EWE NETZ GmbH, Cloppenburg Straße 302, 26133 Oldenburg. Bei diesen Leitungen ist je ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte kontaktieren Sie den o.g. Leitungsbetreiber direkt, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können. Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtschaft/Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert sich dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktionen vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Zur fachgerechten Berücksichtigung des Schutzguts Boden sollte dieses im Umweltbericht ausführlich beschrieben und eine zusammenfassende Bodenfunktionsbewertung vorgenommen werden. Analog gibt das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) eine funktionale Betrachtungsweise des Bodens vor (vgl. § 2 BBodSchG). Wir empfehlen — ergänzend zur Beschreibung und Funktionsbewertung — die Darstellung der für den Bodenschutz relevanten Ziele der übergeordneten Planungsgrundlagen, die Ermittlung und Bewertung möglicher Auswirkungen des Vorhabens, die Berücksichtigung der Alternativen der Planung und die Beachtung des Einflusses von Vermeidungs-, Verminderungs- und Überwachungsmaßnahmen in der Bau- und Betriebsphase. Die hier abgebildete Art und der Umfang der Thematisierung des Schutzgutes Boden dienen der ganzheitlichen Betrachtung und dem Abwägungsprozess, sowie der Beachtung des Wertes und der Schutzwürdigkeit von Boden als Grundlage menschlichen Bestehens. Genauere Hinweise zum Umfang und Detaillierungsgrad der Belange des Bodenschutzes liefert der Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB — Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung“ (http://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf).	Zur Kenntnisnahme. Die EWE NETZ GmbH wurde im Verfahren beteiligt (s. Stellungnahme Punkt 7). Zur Kenntnisnahme. Der Belang des Schutzgutes Boden wird im Umweltbericht eingestellt und fachlich bewertet. Die neben genannten Hinweise bezüglich der Bewertung des Schutzgutes Boden werden in die fachliche Bewertung im Umweltbericht einbezogen. Der neben genannte Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB — Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung“ wird neben anderen Quellen zur fachlichen Bewertung verwendet.
---	---

Die aktualisierte Bodenkarte Niedersachsens i.M. 1:50.000 (BK50) und eine Vielzahl an Auswertungskarten (u.a. zur Schutzwürdigkeit und zur Verdichtungsempfindlichkeit) finden Sie im Internet unter http://nibis.lbeq.de/cardomap3/#. Wir empfehlen die Nutzung dieser Informationsquelle als eine Datenbasis bei der Bearbeitung des Schutzgutes Boden im Zuge der Umweltprüfung. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	Die Hinweise bezüglich der Verwendung der Bodenkarte Niedersachsen und der Berücksichtigung des Belangs –Boden- werden soweit zielführend im Umweltbericht berücksichtigt. Zur Kenntnisnahme.
5. Stellungnahme: Wasserverband Hümmling, Werlte Datum: 08.08.2018 <u>Inhalt</u> gegen die o.g. vorgesehene Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen seitens des Wasserverbandes Hümmling keine Bedenken. Bei der Durchführung der Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sowie gegebenenfalls geplanter Pflanzungen entlang öffentlicher Straßen des Plangebietes wird darum gebeten, einen Mindestabstand von 2,5 m zu vorhandenen und geplanten Wasserleitungen insbesondere mit Baumbepflanzungen einzuhalten. Auf das DVGW-Arbeitsblatt GW 125 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung sind aus Sicht des Verbandes keine Anmerkungen zu machen.	Entscheidungsvorschlag: Zur Kenntnisnahme. Bei der Durchführung der Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen wird das DVGW-Arbeitsblatt GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, März 2016 beachtet. Zur Kenntnisnahme.
6. Stellungnahme: Deutsche Telekom Technik GmbH, Osnabrück Datum: 20.08.2018 <u>Inhalt</u> Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter	Entscheidungsvorschlag: Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen.

auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen.	Die baulichen Maßnahmen werden rechtzeitig vor Baubeginn mit den Versorgungsunternehmen abgestimmt. Die Versorgungsträger werden vor Ort eingewiesen und erhalten anschließend ausreichend Zeit für die Einleitung aller erforderlichen Maßnahmen.
7. Stellungnahme: EWE NETZ GmbH, Cloppenburg Datum: 09.08.2018 <u>Inhalt</u> Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflantzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung "Netztechnik G / W" NCENetztechnikGW@ewe-netz.de in Verbindung. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.	Entscheidungsvorschlag: Zur Kenntnisnahme. Die Versorgungsleitungen und –anlagen bleiben soweit möglich in ihrem Bestand erhalten und werden bei der Planung beachtet. Eventuelle Umlegungen von Leitungstrassen werden mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme abgestimmt. Die Gemeinde Dörpen wird sich rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten mit der neben genannten Fachabteilung in Verbindung setzen. Die erforderlichen Schutzabstände und Sicherheitsbestimmungen bei Arbeiten in der Nähe von Leitungstrassen und Anlagen werden in Abstimmung mit dem Inhaber der Leitungsrechte beachtet. Der Umfang und die Erforderlichkeit von Leitungssicherungs- und Umlegungsarbeiten und die dadurch entstehenden Kosten werden mit dem Versorgungsunternehmen entsprechend den bestehenden vertraglichen Regelungen vergütet.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite https://www.ewe-netz.de/ceschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen. Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.	Zur Kenntnisnahme. Die baulichen Maßnahmen werden rechtzeitig vor Baubeginn mit den Versorgungsunternehmen abgestimmt. Die Versorgungsträger werden vor Ort eingewiesen und erhalten anschließend ausreichend Zeit für die Einleitung aller erforderlichen Maßnahmen. Zur Kenntnisnahme und Beachtung.
8. Stellungnahme: Vodafone GmbH, Hannover Datum: 27.08.2018 <u>Inhalt</u> Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15	Entscheidungsvorschlag: Die Gemeinde Dörpen wird den Bedarf zur Erschließung des Baugebietes mit Datenleitungen prüfen und sich dann im Bedarfsfall mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen in Verbindung setzen.

Neubaugebiete.de@vodafone.com	
--	--

VERFAHRENSGANG: **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Von der Öffentlichkeit wurden im Rahmen eines am _____ durchgeführten Erörterungstermins keine grundlegenden Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgetragen.

Aufgestellt:
Papenburg, 13.09.2018
Ing.-Büro W. Grote GmbH